

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 18. Juni 2026 über Änderungen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie zum Erfassungsjahr 2027

Vom 16. Juli 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 beschlossen, seinen Beschluss vom 18. Juni 2026 über eine Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) wie folgt zu ändern:

- I. In Ziffer I Nummer 2 wird nach der Angabe „Anlage 6“ die Angabe „Satz 2 und“ eingefügt.
- II. In Ziffer I Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 13 in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 2“ die Angabe „, Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
- III. Ziffer I Nummer 13 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
 - ,c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Jahren 2027, 2028 und 2029 besteht in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene alternativ zur Einstufung in die Behandlungsbereiche A7 (Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung) und A8 (Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär) die Möglichkeit der Einstufung in die folgenden Behandlungsbereiche der psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene:

P2	Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung,
P3	Intensivierte psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung,
P4	Integrierte klinisch-psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung,
P5	Intensivierte integrierte klinisch-psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung,
P7	Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär.“
- IV. Dieser Änderungsbeschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Änderungsbeschluss